

*Sehr geehrte/r Garantiennehmer/in,*

*wir gratulieren Ihnen zum Erwerb Ihres neuen Fahrzeuges. Mit dem Abschluss dieser Garantie gehören Sie zu dem erlesenen Kreis der zufriedenen und sorgenfreien Fahrzeugbesitzer. Der Verkäufer hat uns als Dienstleister mit der gesamten Abwicklung dieser Garantie beauftragt. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem „neuen Gebrauchten“ und stehen Ihnen bei Eintritt eines Schadens gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen jederzeit zur Verfügung.*

*Ihr INTEC-Team*

**PRÄAMBEL:**

Der Garantiegeber (Verkäufer) gewährt dem Garantiennehmer für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtfahrzeug-Garantie bis zu 60 Monate ab vereinbartem Garantiebeginn. Dauer und Umfang der Garantie werden im Antrag bestimmt.

INTEC ist mit der technischen Abwicklung der Garantie beauftragt. Vertragliche Anzeigen und Willenserklärungen – auch Schadenanzeigen – müssen daher unmittelbar an die INTEC AG gerichtet werden.

**GARANTIEBEDINGUNGEN**

**A. GARANTIEGEDECKTE TEILE:**

**HAUPTAGGREGATE (MOTOR, GETRIEBE UND DIFFERENZIAL):** Die Garantie gilt in allen Tarifen ausschließlich bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen ölgeschmierter und dem Antrieb dienender nachfolgend abschließend aufgeführter Teile im Inneren der Hauptaggregate.

**NEBENBAUGRUPPEN:** Die Garantie gilt in den jeweiligen Tarifen bei jeder Art von Funktionsausfall abschließend aufgeführter garantierteckter Teile.

Grundlage der Garantie ist die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs entsprechend den Angaben im Serviceheft.

GARANTIEGEDECKT SIND ALLE TEILE ENTSPRECHEND FOLGENDER LEISTUNGSÜBERSICHT:

**BASIS-GARANTIE:**

**HAUPTAGGREGATE:**

**MOTOR:** Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, Ein- und Auslassventile, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen.

**GETRIEBE UND DIFFERENZIAL:** Zahnräder, Wellen, Lager.

**ZUSÄTZLICH PREMIUM-GARANTIE:**

**HAUPTAGGREGATE:**

**MOTOR:** Turbolader (außer G-lader), Kompressor.

**AUTOMATIKGETRIEBE:** Drehmomentwandler.

**NEBENBAUGRUPPEN:**

- KRAFTÜBERTRAGUNG:** Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, ESP, 4-matik), Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe, Zahnriemen (nur innerhalb der nachweisbar werksseitig durchgeführten Austauschintervalle und wenn weder die Spannrolle noch ein Zahnrad vom Steuertrieb schadensursächlich ist), Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse.
- LENKUNG:** Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe und Servopumpe.
- BREMSEN:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Steuergerät, Hydraulikeinheit.
- TREIBSTOFFSYSTEM:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe.
- ELEKTRIK:** Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Zündspule, Elektrik von Fensterheber und Schiebedach, ausgenommen Kabel jeglicher Art.
- ELEKTRONIK:** Alle Mikroprozessor-Steuergeräte der aufgeführten Teile der Nebenbaugruppen und Hauptaggregate.
- KLIMAAANLAGE:** Kompressor ohne Antriebsteile, Kondensator, Lüfter, Verdampfer. *Die aufgeführten Bauteile der Klimaanlage sind nur dann von der Garantie gedeckt, wenn ein Klimaanlage-Service nicht mehr als 18 Monate vor Schadenseintritt durchgeführt wurde. Betriebsflüssigkeiten wie z. B. Öl, Kühlmittel etc. werden nicht erstattet.*
- KÜHLSYSTEM:** KÜHLER, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermo-schalter, Zylinderkopfdichtung.
- ABGASANLAGE:** Lambda-Sonde.
- SICHERHEITSSYSTEME:** Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.
- MOBILITÄT:** 100,- € Abschleppkosten, 100,- € Übernachtungskosten, wenn der Schaden mehr als 100 km vom Zulassungsort eingetreten ist und es sich um einen

Garantieschaden handelt.

**ZUSÄTZLICH KOMFORT-GARANTIE:**

- zu 1. Niveauregulierung, Kupplungsnehmer- und Kupplungsgeberzylinder, Zweimassenschwungrad, Gelenkwellen, Antriebswellen, Kardanwellen.
- zu 4. Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren.
- zu 5. Elektrik und Mechanik von Fensterheber, Schiebedach, Cabrioverdeck, Zentralverriegelung, Scheibenwischermotor, Scheibenheizelementen, Sitzheizung.
- zu 6. Alle Steuergeräte, Sensoren und Aktoren der oben aufgeführten Hauptaggregate und Nebenbaugruppen. Integriertes Navigationsgerät, Parkdistanzkontrolle, Tempomat, Bordcomputer, Alarmanlage, Wegfahrsperre, Start-Stopp-Funktion, Sitzelektronik, Regensensor, Lichtassistent, Sideassistent.
- zu 9. Flexibles Hosenrohr, AGR-Ventil, Katalysator.

**EINGESCHRÄNKTE LEISTUNG:** Motorblock, Zylinderkopf und Getriebegehäuse sind nur dann garantiert gedeckt, wenn sie durch vorgenannte ölgeschmierte bewegliche Teile beschädigt wurden, nicht jedoch bei Spannungsrisen. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronsteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren. **DIE ZYLINDERKOPFDICHTUNG IST NUR DANN GARANTIEGEDECKT, WENN KEIN ÜBERHITZUNGSSCHADEN VORLIEGT, ALSO Z. B. BEI KORROSIONSSCHÄDEN ETC.**

**B. GARANTIEFALL**

Voraussetzung für die Eintrittspflicht ist ein Schaden, für den ein Funktionsausfall an einem garantiert gedeckten Teil im Sinne der vorstehenden Garantiebedingungen ursächlich ist und für den kein Leistungsausschluss besteht. Erstattet werden die für eine Reparatur aufzuwendenden Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungshöchstgrenzen.

**C. LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE**

Von der Garantie ausgenommen sind: Schäden die Garantiegeber und Garantiennehmer bei Kauf des Fahrzeugs bekannt waren; Schäden infolge von Materialbruch oder Materialriss, welcher nicht durch Reibverschleiß im Sinne dieser Garantiebedingungen verursacht wird; durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursachte Schäden; infolge von Öl- oder Kühlmittelmangel sowie durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe verursachte Schäden; Schäden, die durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen; Überhitzungsschäden – auch örtliche Verschmorung/Abschmelzung und bei Automatikgetrieben die nicht metallischen Innenteile sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente; Schäden infolge defekter, nicht von der Garantie gedeckter Teile wie Zünd-/Glühkerzen, Keilriemen, Spannrollen, Kettenspanner, Bremssattel, Radaufhängungen, Querlenker, Spurstangen etc.; durch Fremdpartikel verursachte Schäden am Turbolader, Schäden am Klimaanlage System durch zu geringe Füllmenge; Bruchschäden sowie Dichtungs- (ausgenommen gedeckte Schäden der Zylinderkopfdichtung), Kabel- und Leitungsschäden aller Art; Schäden infolge Tunings welches nach Verkauf des Fahrzeugs durchgeführt wird, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Bedienungsfehler, Unfall, höherer Gewalt und Fremdeinwirkung (z. B. Marderbiss, Wassereintrich, Frostschäden) sowie vorsätzlich verursachte Schäden. Die Garantie erlischt bei motorsportlichem Einsatz des Fahrzeugs. Die Garantie erlischt ferner wenn ein Wartungsservice nicht bedingungsgemäß durchgeführt wurde, es sei denn, der Garantiennehmer weist nach, dass zwischen der Nichteinhaltung des Wartungsintervalls und dem Schadenseintritt kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Schäden die außerhalb der geographischen Grenzen der Europäischen Union entstehen bzw. zu Tage treten sind nicht garantiert gedeckt.

**D. REPARATURKOSTENERSTATTUNG – ERSTATTUNGSHÖCHSTGRENZEN**

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist in allen Tarifen begrenzt auf den jeweiligen Tageswert der Aggregate. Der Tageswert eines Aggregats beträgt einen bestimmten prozentualen Anteil des Tageswerts des Fahrzeugs, und zwar

- **BASIS- UND PREMIUM-GARANTIE:** für den Motor 30 % , für das Getriebe 20 % und für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 15 %.
- **KOMFORT-GARANTIE:** für den Motor 40 % , für das Getriebe 30 % und für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 20 %.

Dabei wird die Grundausstattung gemäß Schwacke des betreffenden Fahrzeugs ohne Aufpreisausstattung zugrunde gelegt. Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o. ä., werden als Materialkosten gerechnet. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronsteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

**ABGERECHNET WIRD INNERHALB DER OBEN AUFGEFÜHRTEN GRENZWERTE ENTSPRECHEND DER NACHFOLGENDEN LEISTUNGSTABELLE AUFGRUND EINES KOSTENVORANSCHLAGS EINER INTEC PARTNERWERKSTATT:**

KM-STAND BEI REPARATUR	LOHNKOSTEN	MATERIALKOSTEN
bis 50.000	100 %	100 %
bis 60.000	100 %	90 %
bis 70.000	100 %	80 %
bis 80.000	100 %	70 %
bis 90.000	100 %	60 %
bis 100.000	100 %	50 %
bis 110.000	100 %	40 %
bis 120.000	100 %	40 %
bis 130.000	100 %	40 %
bis 140.000	100 %	40 %
bis 150.000	100 %	40 %

\* Bspw. aufgrund eines repdoc Kostenvoranschlags

bis 200.000	50 %	30 %
über 200.000	40 %	30 %

**BEI GEWÄHLTER SONDEROPTIO 100/100 WERDEN BIS 160.000 KM LAUFLEISTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER OBEN FESTGELEGTEN PROZENTUALEN ERSTATTUNGSHÖCHSTGRENZEN AUFGRUND EINES KOSTENVORANSCHLAGS EINER INTEC PARTNERWERKSTATT 100 % DER MATERIAL- UND LOHNKOSTEN ERSTATTET.**

**BETRIEBSFLÜSSIGKEITEN SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG.** Erstattungen können nur einmal je Aggregat/Nebenbaugruppe und ohne Wiederholung gleichartiger Schäden erfolgen. Reparaturrechnungen sind grundsätzlich an *INTEC* zu richten. Der Erstattungsbetrag muss gemäß Leistungstabelle abgeklärt werden, der Differenzbetrag ist vom Garantienehmer zu zahlen.

Der Garantienehmer ist verpflichtet, im Schadensfall vorrangig die Werksgarantie bzw. die werksseitige Kulanz in Anspruch zu nehmen und *INTEC* Auskunft zu erteilen. Der Garantiegeber kann nur nachrangig in Anspruch genommen werden in der Höhe, die sich aus den Erstattungshöchstgrenzen abzüglich der werksseitigen Leistung ergibt.

## E. WARTUNG

Während der Garantiezeit sind Ölwechsel- und Serviceintervalle nach Werksvorschrift, bzw. Herstellervorschrift bei Klimaanlage einzuhalten. Dies ist vom Garantienehmer nachzuweisen (Eintragungen im Inspektionshandbuch und bei Klimaanlage der jeweilige Klimateilservice in Rechnungsform). Wurden die Ölwechsel- und Serviceintervalle nicht eingehalten, so trägt der Garantienehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Intervalle eingetreten wäre. Der Garantiegeber ist von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die Wartungsnachweise nicht lückenlos sind.

## F. SCHADENSFALL

Tritt ein Funktionsausfall an einem garantierten Teil auf, so ist unverzüglich vor Auftragserteilung und vor Reparaturbeginn eine Schadensmeldung an *INTEC* zu richten.

**1. TELEFONISCH UNTER 0 55 71 91 51 17 - 0, FAX 0 55 71 91 51 17 - 20, E-MAIL: SCHADEN@INTEC-GARANTIE.DE**

**2. DURCH EINSENDUNG EINER SCHRIFTLICHEN SCHADENSMELDUNG, DIES GESCHIEHT DURCH EINREICHUNG EINES KOSTENVORANSCHLAGS.**

Die *INTEC*-Schadensabteilung gibt dann umgehend Weisung für das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur, ohne damit jedoch den Schaden bereits als garantiert gedeckt anzuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen und Erstellung eines Kostenvoranschlags durch eine *INTEC* Partnerwerkstatt erfolgen. **EINE REPARATURFREIGABE, DIE GEWÖHNLICH TELEFONISCH ERFOLGT, IST SEITENS *INTEC* KEINE ZUSAGE FÜR EINE KOSTENÜBERNAHME, SIE BEDEUTET NUR, DASS DIE REPARATUR NICHT BLOCKIERT WIRD. ZUSAGEN DER KOSTENERSTATTUNG WERDEN ERST GÜLTIG DURCH SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG. ERFOLGT EINE REPARATUR OHNE VORHERIGE SCHADENSMELDUNG AN *INTEC*, ERLICHT DER GARANTIEANSPRUCH.**

Der Garantienehmer ist verpflichtet, *INTEC* vor Erteilung des Reparaturauftrags eine Besichtigung oder Probefahrt zu ermöglichen. *INTEC* steht das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile oder Aggregate zu besichtigen.

Der Garantienehmer ist verpflichtet, auf Verlangen *INTEC* defekte ausgebaute Teile, bzw. Aggregate zur Begutachtung einzusenden und in jedem Fall bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. *INTEC* wiederum ist verpflichtet, auf Verlangen des Garantienehmers diese nach Beweissicherung zurückzusenden. **WIRD DIE RÜCKSENDUNG NICHT AUSDRÜCKLICH ANGEFORDERT, SO WERDEN DIE BAUTEILE 3 MONATE NACH ZUSENDUNG VON *INTEC* ENTSORGT.**

Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den vereidigten Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Stellt sich heraus, dass ein Garantiefall vorliegt, trägt diese Kosten *INTEC*, anderenfalls der Garantienehmer. Bestellt der Garantienehmer einen Gutachter, ohne dass eine Eintrittspflicht verneint wurde, so trägt er die Kosten auch dann, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt. Der Garantienehmer ist verpflichtet, defekte und sonstige ausgebaute Teile so lange aufzubewahren, wie dies erforderlich ist, um den Schadensnachweis führen zu können.

**MUSS EIN AUSGEBAUTES AGGREGAT ZUR SCHADENSFESTSTELLUNG ZERLEGT WERDEN, SO SIND DIE HIERDURCH ENTSTEHENDEN KOSTEN VON *INTEC* NUR DANN ZU ERSTATTEN, WENN EIN GARANTIEFALL VORLIEGT.**

**IM FALLE EINES VON DER GARANTIE GEDECKTEN SCHADENS IST *INTEC* GRUNDSÄTZLICH AUFTRAGGEBER DER REPARATUR FÜR DEN ZU ERSTATTENDEN KOSTENANTEIL.** *INTEC* ist berechtigt, der beauftragten Reparaturwerkstatt Weisungen für eine sach-, zeitwertgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen und geeignete Werkstätten für die Reparatur zu bestimmen. Können seitens *INTEC* funktionsfähige Gebrauchteile oder -aggregate die dem Fahrzeugalter und der Laufleistung in etwa entsprechen angeboten werden, so verpflichtet sich der Garantienehmer, diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen. Das Gleiche gilt für die von *INTEC* zur Reparatur bestimmten Werkstätten.

## G. SONSTIGES

**DER HALTER DES FAHRZEUGS ODER SEIN BEVOLLMÄCHTIGTER SCHLIESSEN DEN GARANTIEVERTRAG IM EIGENEN NAMEN IM ZUGE DES FAHRZEUGKAUFS ALS FESTEN BESTANDTEIL DES KAUFVERTRAGS.**

Die Garantie gilt ausschließlich für in der Europäischen Union angemeldete serienmäßige Fahrzeuge der Kfz-Arten PKW, Kombi, Offroad, Transporter und LKW bis 7,5 t, sofern diese nicht zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Vermietung oder als Baustellenfahrzeug eingesetzt werden. *INTEC* behält sich in jedem einzelnen Fall vor die Garantieverwaltung für ein verkauftes Fahrzeug abzulehnen. Wird eine Garantie nicht innerhalb von 5 Tagen nach Verkauf des Fahrzeugs eingereicht oder die Garantieprämie nicht auf das Konto der *INTEC* AG überwiesen, wird die Garantie nicht mehr zur Verwaltung durch *INTEC* angenommen. Das Gleiche gilt, soweit eine Garantie erst nach Schadensentstehung zur Verwaltung eingereicht wird. Die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Garantieantrags bei *INTEC* schriftlich an Garantiegeber und Garantienehmer zu erklären. Nach Ablauf der Frist gilt die Garantie als zur Verwaltung angenommen. Die Garantiezeit endet nach Ablauf der im Garantieantrag eingetragenen Laufzeit gerechnet ab Datum des Kaufvertrags.

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel bei der *INTEC* AG unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, angezeigt hat. Andernfalls erlischt die Garantie. Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers nicht berührt. Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

## Leistungsübersicht der Garantietarife

Baugruppen		BASIS	PREMIUM	KOMFORT
<b>Motor</b>				
	Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, Ein- und Auslassventile, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen	✓	✓	✓
	Turbolader (außer G-lader), Kompressor	-	✓	✓
<b>Getriebe und Differential</b>				
	Zahnräder, Wellen, Lager	✓	✓	✓
	Drehmomentwandler	-	✓	✓
<b>Nebenbaugruppen</b>				
	Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4-matik), Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe, Zahnriemen (nur innerhalb der nachweisbar werksseitig durchgeführten Austauschintervalle und wenn weder die Spannrolle, noch ein Zahnrad vom Steuertrieb schadensursächlich ist), Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse,	-	✓	✓
	Niveau-Regulierung, Kupplungsnehmer- und Kupplungsgeber-Zylinder, Zweimassenschwungrad, Gelenkwellen, Antriebswellen, Kardanwellen	-	-	✓
	Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen und Servopumpe	-	✓	✓
	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Steuergerät, Hydraulikeinheit	-	✓	✓
	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe	-	✓	✓
	Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren	-	-	✓
	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Zündspule, Elektrik von Fensterheber und Schiebedach, ausgenommen Kabel jeglicher Art	-	✓	✓
	Die Elektrik und Mechanik von Fensterheber, Schiebedach, Cabriooverdeck, Zentralverriegelung, Scheibenwischer, Hupe und Heizung	-	-	✓
	Alle Mikroprozessor-Steuergeräte der aufgeführten Baugruppen	-	✓	✓
	Alle Steuergeräte, Sensoren und Aktoren der aufgeführten Hauptaggregate und Nebenbaugruppen	-	-	✓
	Integriertes Navigationsgerät, Parkdistanzkontrolle, Tempomat, Bordcomputer, Alarmanlage, Wegfahrsperrung, Sitzelektronik, Regensensor, Lichtassistent, Sideassistent, Start-Stop-System.	-	-	✓
	Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer	-	✓	✓
	Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Zylinderkopfdichtung.	-	✓	✓
	Lambda-Sonde	-	✓	✓
	flexibles Hosenrohr, ARG-Ventil, Katalysator	-	-	✓
	Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.	-	✓	✓
	100,- € Abschleppkosten, 100,- € Übernachtungskosten, wenn der Schaden mehr als 100 km vom Zulassungsort eingetreten ist und es sich um einen Garantieschaden handelt.	-	✓	✓